



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Planungsausschuss

Beschluss Nr. PLA 36/04/14 vom 23.05.2014

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

1. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) 2014

Mit dem Ausstieg aus der Kernenergie einerseits und dem fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien andererseits wurde in Deutschland die sogenannte „Energiewende“ beschlossen. Dadurch werden sich in Zukunft insbesondere die (großen) Energieerzeuger anders verteilen als bisher: Während in Süd- und Westdeutschland die Atommeiler vom Netz gehen, wird vor allem in Norddeutschland die Windenergienutzung stark ausgebaut. Da die großen, viel Energie verbrauchenden Unternehmen weiterhin insbesondere in Süddeutschland zu finden sind, muss verstärkt Strom vom Norden in den Süden transportiert werden.

Vor diesem Hintergrund haben die Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, einen Netzentwicklungsplan (NEP) für den Ausbau und die Modernisierung der Übertragungsnetze zu erarbeiten. Erstmals geschah dies 2012. § 12b des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) definiert Aufgabe und wesentliche Inhalte des NEP: „Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde jährlich zum 3. März (...) einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zur Bestätigung vor. Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.“

Die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans erfolgt in mehreren Schritten:

1. Erstellung des Szenariorahmens durch die Übertragungsnetzbetreiber
2. Konsultation zum Szenariorahmen durch die Bundesnetzagentur
3. Erstellung des 1. NEP-Entwurfs durch die Übertragungsnetzbetreiber
- 4. Konsultation und Überarbeitung des 1. NEP-Entwurfs**
5. Überprüfung des 2. NEP-Entwurfs durch die Bundesnetzagentur
6. Konsultation des finalen NEP-Entwurfs durch die Bundesnetzagentur

Nach der Genehmigung des NEPs durch die Bundesnetzagentur wird aus dem NEP mindestens alle drei Jahre ein verbindlicher Bedarfsplan erlassen. Mitte 2013 haben Bundestag und Bundesrat den ersten Bundesbedarfsplan auf Basis des NEP 2012 verabschiedet. Der nächste Bundesbedarfsplan ist also spätestens auf Basis des NEP 2015 vorzulegen.

Für die im Bedarfsplan enthaltenen Ausbauprojekte wird anschließend ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, sofern das Projekt keine Bundesländergrenzen überschreitet. Für länderübergreifende Höchstspannungsleitungen ist anstelle eines Raumordnungsverfahrens die sogenannte Bundesfachplanung vorgesehen, in deren Rahmen die Bundesnetzagentur die Trassenkorridore bestimmt.

Die Planungsregion Mittelthüringen ist von folgenden Projekten/Maßnahmen aus dem Entwurf des Netzentwicklungsplans 2014 betroffen:

- P 37, Maßnahme Nr. 25a und 25b: Von Vieselbach über das geplante Pumpspeicherwerk (PSW) Talsperre Schmalwasser Richtung Mecklar werden die Leiterseile der bestehenden 380-kV-Freileitung gegen Hochstrombeseilung/HTLS bei geeigneter Bauweise/Maststatik ausgetauscht. Hierzu ist die 380-kV-Anlage Vieselbach zu ertüchtigen.
- P 38, Maßnahme Nr. 27: Von Pulgar nach Vieselbach wird die bestehende 380-kV-Freileitung durch einen 380-kV-Leitungsneubau mit zwei Stromkreisen und Hochstrombeseilung verstärkt. Hierzu ist die 380-kV-Anlage in Vieselbach zu ertüchtigen.
- P44, Maßnahme 28a: Die bereits in der Startnetztopologie enthaltene 380-kV-Leitung von Altenfeld nach Redwitz ist vorzugsweise durch Nutzung der für vier Stromkreise im Abschnitt von Altenfeld nach Schalkau beantragten Südwestkuppelleitung (3. Abschnitt Altenfeld – Redwitz) von zwei auf vier Stromkreise mit Hochstrombeseilung zu erweitern (Netzverstärkung).
- P 150, Maßnahme Nr. 352: Von Lauchstädt über Wolframshausen und Ebeleben nach Vieselbach wird eine neue 380-kV-Leitung mit Hochstrombeseilung in der bestehenden 220-kV-Trasse errichtet. Hierzu ist, neben dem 380-kV-Neubau Ebeleben, die 380-kV-Anlage in Vieselbach zu erweitern.
- P 127-06: Umstrukturierung der horizontalen Übertragungskapazität in Thüringen durch zwei zusätzliche 380/220-kV-Transformatoren im Umspannwerk in Vieselbach
- P 127-10: Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten 110-kV-Netz in Thüringen durch eine neue Anlage mit 2 x 380/110-kV-Transformatoren in Ebenheim
- P 127-25: Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten 110-kV-Netz in Thüringen durch einen zusätzlichen 380/110-kV-Transformator in Großschwabhausen

Darüber hinaus werden im NEP Korridore für Hochspannungs-Gleichstromleitungen ausgewiesen, die potenziell die Planungsregion Mittelthüringen betreffen könnten und auch bereits Eingang in den Bundesbedarfsplan gefunden haben:

- im Korridor C: Maßnahme Nr. 06 mod zwischen Wilster (SH) und Grafenrheinfeld (BY), genannt „SuedLink“
- im Korridor D: Maßnahmen Nr. 09 und 16 zwischen Lauchstädt (SA) und Meitingen (BY), genannt „Gleichstrompassage Süd-Ost“

Nach derzeitigem Stand der Vorplanungen für die Bundesfachplanung werden beide Vorhaben jedoch wohl nicht durch Mittelthüringen führen.

Im Rahmen der Konsultation zum 1. NEP-Entwurf 2014 hat der Planungsausschuss der RPG diesen Entwurf auf der Grundlage der zugehörigen Unterlagen beraten und fasst folgenden Beschluss:

- 1. Es sollte in Erwägung gezogen werden, in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur und der Bundesregierung das Verfahren zur Erarbeitung des Netzentwicklungsplans 2014 abzubrechen und stattdessen Vorbereitungen für einen fundierten Netzentwicklungsplan 2015 zu treffen.**
- 2. Der Bedarf an den Projekten P44 „Netzverstärkung und -ausbau zwischen Altenfeld und Raum Grafenrheinfeld“ und P150 „Netzverstärkung Lauchstädt – Vieselbach“ ist auf der Grundlage des derzeit in Novellierung befindlichen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) zu überprüfen.**

3. Es ist dafür Vorsorge zu tragen, dass keine der Höchstspannungsleitungen, die in Vieselbach enden, über das derzeit bereits festgesetzte Maß hinaus verstärkt werden. Sollten weitere Netzverstärkungen erforderlich werden, müssen sie in anderen Netzabschnitten vorgenommen werden.
4. In der Begründung zum Projekt P 150 sollte dargelegt werden, weshalb dieses Projekt im NEP 2014 identifiziert wurde, in den vorangegangenen Netzentwicklungsplänen jedoch nicht.
5. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten darstellen, was ihrer Meinung nach mit denjenigen Projekten geschehen soll, die in den Bundesbedarfsplan 2013 aufgenommen wurden, aber im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2014 nicht mehr identifiziert werden.
6. Auf Seite 377 des Entwurfs zum Anhang des NEP 2014 sollte der vorletzte Absatz wie folgt umformuliert werden: „... Für ~~d~~Diese Leitung wurde auf Veranlassung der Deutschen Bahn, im Zuge der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (Neubau einer ICE-Strecke), als Ersatz für die ehemalige 220-kV-Leitung auf einer großen Strecke eine 380-kV-Leitungstrasse räumlich neu eingeordnet mit der bereits planfestgestellten ICE-Neubaustrecke gebündelt und als 380-kV-Doppelleitung planfestgestellt sowie durch 50Hertz errichtet und als 1. Abschnitt der Südwestkuppelleitung 2008 in Betrieb genommen.“
7. Die Begriffe „Netztopologie“ und „Topologieänderungen“ sollten in das Glossar aufgenommen werden.

Begründung:

Zu 1.) Der dem NEP 2014 zugrunde liegende Szenariorahmen ist spätestens mit dem Inkraft-Treten des novellierten EEG (geplant für Anfang August 2014) überholt: Dadurch, dass sich die Vergütungssätze ändern und auch bei der Windenergienutzung ein Zubaukorridor eingeführt wird, wird sich die zu erwartende Entwicklung bei den Erneuerbaren Energien zwangsläufig ändern, ebenso wie sich der Zubau bei der Windenergienutzung auf Standorte mit guten Windverhältnissen beschränken wird. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, die Regionalisierung des Zubaus relativ genau vorhersagen zu können (siehe auch die Ausführungen unten).

Aus diesem Grund ist es nicht sinnvoll, unbedingt einen Netzentwicklungsplan 2014 vorzulegen, der auf veralteten Annahmen beruht. Stattdessen ist es besser, die Ressourcen aller Beteiligten auf den nächsten NEP für das Jahr 2015 zu lenken.

Zu 2.) Das Projekt P 44 würde für eine Region, die schon jetzt durch den Bau der Südwestkuppelleitung betroffen ist, eine weitere Belastung durch diese Netzverstärkung bedeuten. Bislang wurde das Projekt nicht als bestätigungsfähig angesehen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies nun anders sein sollte.

In der Begründung des Bedarfs zu Projekt P 150 heißt es auf Seite 376: „Gemäß Szenariorahmen ist über das Umspannwerk Wolframshausen sowie das geplante Umspannwerk Ebeleben (P127, Nr. 9) zusätzlich eine EE-Leistung zwischen ca. 547 MW in A 2024 und ca. 1.490 MW in C 2024 angeschlossen.“ Aus dem von den Übertragungsnetzbetreibern im vergangenen Jahr vorgelegten Sensitivitätenbericht und dem Szenariorahmen geht hervor, dass im Szenario A die insgesamt zwischen dem 31.12.2012 und dem Jahr 2023 zu erwartende zusätzliche EE-Leistung für Gesamt-Thüringen bei 1.200 MW liegt. Laut den oben zitierten Ausführungen im NEP 2014 soll nun im Szenario A (bis 2024) allein an den Um-

spannwerken Wolframshausen und Ebeleben fast die Hälfte des gesamten Thüringenwertes anfallen (547 MW). Das ist nicht nachvollziehbar.

Dass der errechnete Zubau so hoch ist, liegt vermutlich daran, dass in diesem Teilraum Thüringens bis heute die meisten Windenergieanlagen errichtet wurden, doch bedeutet das nicht, dass dort auch in Zukunft der größte Zubau stattfinden wird: Angesichts der in der Novellierung zum EEG vorgesehenen Neuerungen wird sich der Zubau bei der Windenergienutzung auf Standorte mit guten Windverhältnissen beschränken. Dadurch wird sich gerade auch im Raum um Wolframshausen und Ebeleben die potenziell für die Windenergienutzung geeignete Fläche spürbar verkleinern.

Zu 3.) Der Ortsteil Erfurt-Vieselbach sowie die umliegenden Erfurter Ortsteile werden bereits heute massiv durch das Umspannwerk in Vieselbach und die darauf hinführenden Höchstspannungsleitungen beeinträchtigt: Angesichts der Vielzahl der Höchstspannungsleitungen und der neuen ICE-Hochgeschwindigkeitstrasse einerseits sowie der relativ dichten Besiedlung andererseits ist der Raum bereits heute überlastet. Das NOVA-Prinzip stößt deswegen hier an seine Grenzen.

Zu 4.) Es erschließt sich nicht automatisch, weshalb beim dritten vorgelegten Netzentwicklungsplan mit einem Mal das Projekt P 150 identifiziert wurde, vorher jedoch nicht.

Zu 5.) Im Rahmen des Netzentwicklungsplans 2014 wird in Thüringen die Maßnahme 25b als Bestandteil des Projekts P 37 nur noch für das Szenario C als erforderlich eingestuft, nicht mehr jedoch für die Szenarien A und B. Aus dem Entwurf des NEP 2014 geht jedoch nicht hervor, was nun aus der Sicht der Sicht von 50 Hertz mit dieser Maßnahme, die bereits in den Bundesbedarfsplan Eingang gefunden hat, geschehen soll.

Zu 6.) Im vorletzten Absatz auf Seite 377 steht, dass für „diese Leitung [die 380-kV-Leitung von Lauchstädt nach Vieselbach] ... auf Veranlassung der Deutschen Bahn, im Zuge der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (Neubau einer ICE-Strecke), für die ehemalige 220-kV-Leitung auf einer großen Strecke eine 380-kV-Leitungstrasse räumlich neu eingeordnet und als 380-kV-Doppelleitung planfestgestellt sowie durch 50Hertz errichtet und als 1. Abschnitt der Südwestkuppelleitung 2008 in Betrieb genommen“ wurde. Das ist nicht ganz korrekt. Veranlasst wurde das gesamte Verfahren vom Übertragungsnetzbetreiber. Der Verlauf der 380-kV-Leitung wurde nur stellenweise im Zuge des Raumordnungsverfahrens mit der planfestgestellten ICE-Trasse gebündelt.

gez. Beyersdorf
Stellv. Vorsitzender